

1974	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1974	Nr. 59
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 74	Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen	1257
31. 5. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes	1259
31. 5. 74	Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV)	1260

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32	1262
Verkündungen im Bundesanzeiger	1262
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1263

Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen

Vom 29. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird verordnet:

§ 1

Reeder oder Ausrüster von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen (Leistungspflichtige), können verpflichtet werden, Leistungen für die Beförderung von Gütern der Ein- und Ausfuhr mit Seeschiffen zu erbringen. Dies gilt nicht für Seeschiffe, denen das Recht zur Führung der Bundesflagge nach § 11 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen worden ist.

§ 2

Die Verpflichtung ist nur zulässig,

- a) wenn die Versorgung mit Gütern des lebenswichtigen Bedarfs nicht nur vorübergehend gestört ist oder anhaltende Störungen unmittelbar bevorstehen, oder um Verpflichtungen der Bun-

desrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen zu erfüllen, und

- b) wenn der Zweck auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann; das gilt auch für Art, Umfang und Dauer der Verpflichtung.

§ 3

(1) Die Verpflichtung kann sich auf die Beförderung bestimmter Güter im Seeverkehr oder auf den Einsatz eines Seeschiffes nach Weisung erstrecken, soweit ein solcher Einsatz für eine Beförderungsleistung notwendig ist.

(2) Die Verpflichtung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Die Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen vermeidbare Nachteile entstehen.

(3) Der Leistungspflichtige und die Leistungen sind nach Art, Umfang und Dauer im einzelnen zu bezeichnen. Leistungen dürfen nur auf bestimmte Zeit, längstens für die Dauer eines Jahres, gefordert werden. Die erneute Anforderung dieser Leistungen im Anschluß an die erbrachte Leistung ist zulässig.

(4) Die Leistungen sind der Bundesrepublik Deutschland oder einer von ihr in der Verpflichtung bestimmten sonstigen Stelle zu erbringen.

(5) Die Verpflichtung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Leistungspflichtigen zuzustellen. Zur Wahrung der Form genügt auch eine fernschriftliche Übermittlung, wenn die Verpflichtung nicht anders ohne eine ihren Zweck gefährdende Verzögerung zugestellt werden kann.

§ 4

Der Leistungspflichtige kann auch verpflichtet werden, Auskunft über den Schiffsort, die Reiseroute, den Bestimmungshafen, den Betriebs-, Ausrüstungs- und Beladezustand ihm gehörender oder von ihm betriebener Seeschiffe im Sinne des § 1 zu erteilen. § 2 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 5

Zuständige Behörden sind

- a) für den Erlass von Verpflichtungen und für Auskunftersuchen der Bundesminister für Verkehr,
- b) für die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle
von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes
(Freistellungs-Verordnung GüKG)**

Vom 31. Mai 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1022), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) vom 21. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen sowie Verkehrssicherheitsveranstaltungen,“.

2. In § 1 Nr. 3 wird der Beistrich zwischen den Worten „eigene“ und „mildtätige“ gestrichen.

3. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Beförderung von Luftfahrzeugen, beschädigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern für Mitglieder von Vereinen durch diese Vereine oder in deren Auftrag, soweit nicht mehr als zwei Fahrzeuge zusammen befördert werden,“.

4. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Beförderung von Abfällen einschließlich Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen,

nicht jedoch von Erdaushub, Bauschutt und Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, von Schlacke, Schrott, Autowracks, Altreifen und Altöl sowie von Produktionsrückständen aus gewerblichen Betrieben, die weiter verwendet werden,“.

5. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Beförderung von Erde, die durch Öl oder Chemikalien verschmutzt ist,“.

6. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Beförderung von Geldmitteln, Gold und anderen Edelmetallen, Edelsteinen sowie Wertpapieren in besonders eingerichteten Sicherheitsfahrzeugen, die von der Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet sind,“.

7. In § 1 Nr. 15 wird das Wort „anderen“ durch das Wort „ähnlichen“ ersetzt.

8. In § 1 wird nach der Nummer 15 folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. die Beförderung von Baubuden, Bauhütten und Baustellen-Wohnwagen von und zu Bauvorhaben,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Verordnung
über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
geleisteten Darlehen
(DarlehensV)**

Vom 31. Mai 1974

Auf Grund des § 18 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist für den Abschluß einer Hochschulausbildung das Datum des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(2) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende einen Ausbildungsabschnitt abbricht.

(3) Wird innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten eine beendete Ausbildung fortgesetzt oder eine weitere Ausbildung aufgenommen, so ist für den Rückzahlungsbeginn die Beendigung dieser Ausbildung maßgebend. Ob der letzte Ausbildungsabschnitt nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften gefördert werden kann, ist unerheblich.

(4) Wird nach einem Zeitraum von mehr als sechs Kalendermonaten eine beendete Ausbildung fortgesetzt oder eine weitere Ausbildung aufgenommen, so wird der Fristablauf nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes für die Dauer der fortgesetzten oder weiteren Ausbildung gehemmt.

§ 2

Reihenfolge der Tilgung

(1) Darlehen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz werden vor solchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingezogen.

(2) Hat ein Auszubildender sowohl Darlehen auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften als auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, so erfolgt auf seinen Antrag hin die Einziehung der letztgenannten Darlehen erst nach Tilgung der Darlehen, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften geleistet worden sind. Abweichend von Satz 1 können Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingezogen werden, solange die Einziehung der Darlehen, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften geleistet worden sind, nicht erfolgt.

(3) Verzinsliche Darlehen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes werden vor unverzinslichen Darlehen nach diesem Gesetz eingezogen.

(4) Die Rückzahlungsraten werden zunächst auf die Zinsen und dann auf das Darlehen angerechnet.

(5) Bei mehreren gleichartigen Darlehensteilbeträgen ist der ältere vor dem jüngeren zu tilgen.

§ 3

Verzug

(1) Die Verzugszinsen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes sind von dem Darlehensbetrag zu erheben, mit dem der Darlehensnehmer in Verzug ist.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Fälligkeitstag folgenden Kalendermonat, sofern der Fälligkeitstag nicht der 1. eines Kalendermonats ist. Einem Kalendermonat sind 30 Tage zugrunde zu legen.

(3) Nach Eintritt der Fälligkeit werden gesondert erhoben

1. Verzugszinsen,
2. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung.

§ 4

Vergleiche, Veränderung von Ansprüchen

Die Befugnis zum Abschluß von Vergleichen und zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen richtet sich nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 5

Datenermittlung

(1) Die Ämter für Ausbildungsförderung stellen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Bundesverwaltungsamt die für den Darlehenseinzug erforderlichen Daten über

1. die in diesem Kalenderjahr geleisteten Darlehen,
2. die in diesem Kalenderjahr getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen

zur Verfügung.

(2) Die Ämter für Ausbildungsförderung übermitteln die erforderlichen Daten auf dem vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bestimmten Datenerfassungsbogen, soweit die Daten nicht auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

(3) Werden an einen Auszubildenden innerhalb eines Kalenderjahres von mehreren Ämtern für Ausbildungsförderung oder Hochschulen Darlehen geleistet, so hat jedes Amt für Ausbildungsförderung die Höhe des von ihm gezahlten Darlehens dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

(4) Die Akten verbleiben bei den Ämtern für Ausbildungsförderung. Sie sind dem Bundesverwaltungsamt auf Anforderung zu überlassen.

§ 6

Bescheiderteilung

(1) Das Bundesverwaltungsamt erteilt dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem es den Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens und die Höhe der monatlichen Raten festsetzt.

(2) Ein Antrag nach § 2 Abs. 2 wird nur berücksichtigt, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt gestellt wird und soweit die Darlehensverpflichtungen dem Grunde nach darin bezeichnet sind.

(3) Der Rückzahlungsbetrag ist unbar auf das vom Bundesverwaltungsamt bestimmte Konto zu zahlen. Das Bundesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des Darlehensnehmers das Lastschriftinzugsverfahren anwenden.

§ 7

Mitteilungspflicht

(1) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, vom Empfang der Darlehensleistung an

1. jeden Wohnungswechsel,

2. die Beendigung der Ausbildung dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Darlehensnehmers hat dieser auf Anforderung zu erstatten.

§ 8

Rückführung der eingezogenen Beträge

(1) Das Bundesverwaltungsamt übermittelt jedem Land nach Ablauf eines Kalenderjahres jeweils eine nach Einzelplänen, Kapiteln und Titeln gegliederte Abrechnung der nach § 56 Abs. 2 des Gesetzes zu seinen Gunsten eingezogenen Darlehensbeträge sowie der Darlehens- und Verzugszinsen und führt diese Beträge bis zum 31. März dieses Jahres an das Land ab.

(2) Verzugszinsen werden zu dem in § 56 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Vomhundertsatz an die Länder abgeführt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 8. Juni 1974

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 74	Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	785
4. 6. 74	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)	794

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 5. 74 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschiffahrt im Bereich des Binger Loches und in der Gebirgstrecke zwischen Lorcher Werth und Oberwesel 9501-23	102 5. 6. 74	6. 6. 74
29. 5. 74 Berichtigung der Verordnung TSN Nr. 2/74 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	102 5. 6. 74	—
20. 4. 74 Erste Verordnung zur Änderung der Sechsendreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	103 6. 6. 74	10. 6. 74
5. 6. 74 Verordnung Nr. 22/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	105 8. 6. 74	10. 6. 74
5. 6. 74 Verordnung Nr. 23/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	105 8. 6. 74	10. 6. 74
21. 5. 74 V. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	105 8. 6. 74	1. 7. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1137/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 5. 74	L 126/1
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1138/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 5. 74	L 126/3
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1139/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 5. 74	L 126/5
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1140/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigungen	8. 5. 74	L 126/7
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1141/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 5. 74	L 126/9
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1142/74 der Kommission zur Änderung der Anlagen bestimmter Verordnungen zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge für Milcherzeugnisse	8. 5. 74	L 126/11
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 der Kommission zur Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der Beihilfen für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry“ ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden	8. 5. 74	L 126/12
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1144/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 5. 74	L 126/15
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1145/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 5. 74	L 126/17
7. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1146/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 5. 74	L 126/19
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1147/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 5. 74	L 127/1
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1148/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 5. 74	L 127/3
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1149/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 5. 74	L 127/5
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1150/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	9. 5. 74	L 127/7
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1151/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 5. 74	L 127/9
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1152/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	9. 5. 74	L 127/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1153/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	9. 5. 74	L 127/19
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1154/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 5. 74	L 127/21
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1155/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 5. 74	L 127/23
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1156/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	9. 5. 74	L 127/25
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1157/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	9. 5. 74	L 127/27
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1158/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 5. 74	L 127/29
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1159/74 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes im Sektor Schweinefleisch	9. 5. 74	L 127/30
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1160/74 der Kommission zur Änderung eines Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfung für gefrorenes Rindfleisch	9. 5. 74	L 127/32
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1161/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für gefrorenes Rindfleisch	9. 5. 74	L 127/33
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen	9. 5. 74	L 127/36
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1163/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor	9. 5. 74	L 127/41
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1164/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	9. 5. 74	L 127/45
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1165/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	9. 5. 74	L 127/47
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1166/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 5. 74	L 127/50
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1167/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 5. 74	L 127/52
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1168/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	9. 5. 74	L 127/56
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1169/74 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1144/74 vom 7. Mai 1974 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfung	9. 5. 74	L 127/59
8. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1170/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 5. 74	L 127/61

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.